

Heimatverein Walstedde

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen

Heimatverein Walstedde e.V.

Er hat seinen Sitz in Drensteinfurt-Walstedde.

Der Heimatverein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer 50436 eingetragen.

Der Heimatverein Walstedde e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, pflegen und weiterzuentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden. Dieses Ziel soll erreicht werden durch eigene Arbeit des Vereins sowie durch enge Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund e.V. und dem Kreisheimat- und Geschichtsverein Beckum-Warendorf e.V., den örtlichen Behörden und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

Weiterhin fördert der Verein die Errichtung von Rad- und Fußwegen, z.B. vom Ortsteil Walstedde nach Mersch entlang der Landstraße 671. Auch die Förderung anderer Rad- und Fußwegverbindungen im Ortsteil Walstedde der Stadt Drensteinfurt sind möglich. Damit soll die Verbesserung der Verkehrssicherheit und die Vermeidung von Unfällen in diesen Streckenabschnitten erreicht werden. Als Maßnahmen kommen in Betracht: Trennung der Verkehrsbereiche für die unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer durch Anlage von Grünstreifen, Fahrbahnmarkierungen, separaten Rad- und Fußwegen, Errichtung von Querungshilfen sowie eine verkehrssichernde Beschilderung einschließlich der Umsetzung von Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Walstedde mit seiner dazugehörigen Umgebung.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren, Jugendmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Firmenmitgliedern und kooperativen Mitgliedern.
- (2) Männer und Frauen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann bis spätestens zum **30.11.** eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand **schriftlich** mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Beirates. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bei Beginn des Geschäftsjahres seinen Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Tätigkeit im Heimatverein ist ehrenamtlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: **der Vorstand,
der Beirat,
die Mitgliederversammlung**

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
einem Geschäftsführer,
einem Schriftführer,
einem stellvertretenden Schriftführer,
einem Kassierer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind beide für sich allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Heimatverein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge auf Aufnahme in den Verein und auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

(4) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig.

(5) Mindestens einmal in jedem Halbjahr tritt der Vorstand zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist dabei unzulässig.

§ 9 Beiträge und Spenden

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Etwaige Gewinne - aus Beiträgen oder Spenden - dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Heimatvereins erhalten.

§ 10 Beirat, Arbeitskreise

(1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Beirat kann vom Vorsitzenden des Vereins zu Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden.

(2) Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie sollte im letzten Vierteljahr des Geschäftsjahres einberufen werden. Dies geschieht schriftlich durch den Vorsitzenden. Dabei ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn mindestens 1/3 der **Anwesenden** den Antrag unterschreibt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 20 % **aller Mitglieder** es schriftlich beantragen.

(3) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie jeweils ein Vertreter von Firmen, **die Mitglieder sind**.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der **erschienenen Mitglieder**.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfer;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Vorstandes, des Beirates und der 2 Kassenprüfer;
5. Festsetzung der Beiträge sowie Beratung und Beschlussfassung von Anträgen;
6. Satzungsänderungen;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die dem Vorstand oder Beirat nicht angehören dürfen.

§ 12 Versammlungsleitung, Beschlussfassung

(1) Vorstandssitzungen, Sitzungen des Beirates und Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in einer Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(3) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit gefasst**.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der **anwesenden** Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 **aller** stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss ist dem Westfälischen Heimatbund e.V. und dem Kreisheimat- und Geschichtsverein Beckum-Warendorf e.V. mitzuteilen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an öffentliche Einrichtungen in der ehemaligen Gemeinde Walstedde, **und zwar zur Hälfte an die Katholische Kirchengemeinde St. Regina Drensteinfurt , Caritas St.Lambertus Walstedde und an die Evangelische Kirchengemeinde Ahlen, Diakonie**, wo es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden ist.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.